

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 24.06.2021

Bürgerinformationsveranstaltungen im Juni/Juli 2021



Rechtsgrundlagen

Grundsatzentscheidung des Bundes

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB: Windenergieanlagen sind privilegierte

Außenbereichsvorhaben, d.h. im gesamten

Außenbereich generell zulässig, wenn ihnen

kein öffentlicher Belang entgegensteht



Rechtsgrundlagen

Steuerungsmöglichkeit der Kommunen als Korrektiv

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: Ausweisung von Konzentrationszonen im

Flächennutzungsplan (FNP) steht als

öffentlicher Belang grds. allen Standorten

außerhalb der Zonen entgegen (sog.

Ausschlusswirkung des FNP)



Rechtsgrundlagen

- Konzentrationszonenplanung ist eine Option für Kommunen
- Es gibt keine Planungspflicht
- Planung betrifft nicht das "Ob" der Windenergie, sondern das "Wo"
- Kommunen haben nicht die Option, die Windenergie und ihre Privilegierung grundsätzlich in Frage zu stellen



Weichenstellung: Soll Gemeinde Senden planen?

- Option "Nichtplanung" Folgen:
- Über Standorte von Windenergieanlagen wird allein in immissionsschutzrechtlichen
 Genehmigungsverfahren beim Kreis Coesfeld entschieden
- Keine Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinde
- Beteiligung der Gemeinde nur im Rahmen des Einvernehmens nach § 36 BauGB (reine Rechtskontrolle)



Option "Nichtplanung" – Folgen:

- Kreis prüft allein Genehmigungshindernisse (Naturschutz, Lärm, Schattenwurf, Luftverkehr, Erschließung usw.)
- Liegen keine Hindernisse vor, muss Genehmigung erteilt werden
- Einklagbarer Rechtsanspruch des Vorhabenträgers
- Keine Vorsorgeabstände, kein Schutz von Entwicklungsflächen



Neue Rechtsentwicklung - § 2 AG BauGB NRW

- Gesetzlicher Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in allen Baugebieten außer in Gewerbe- und Industriegebieten und Sondergebieten
- Zu Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich
- Zu Wohngebäuden im Bereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

Gilt in allen Genehmigungsverfahren mit oder ohne kommunale Planung



- Auswirkung des neuen Mindestabstandes
- Viele Diskussionen über Mindest- und Vorsorgeabstände fallen weg
- Allerdings KEIN Mindestabstand zu Wohnlagen im Außenbereich (außer in Satzungsgebieten); dort nur der Mindestschutz nach TA Lärm und dem Rücksichtnahmegebot ("erdrückende Wirkung" = zweifache Anlagenhöhe)
- Kein Schutz für mögliche Flächenentwicklungen (Gewerbe und Wohnen)
- Vorteil: Kostenersparnis, keine Bindung kommunaler Ressourcen Vorteil entfällt bei weitgehend abgeschlossener Planung (so Senden)



- Option "Planung" Folgen
- Gemeinde steuert die Standorte von WEA mittels eines von der Rechtsprechung entwickelten und sehr ausdifferenzierten Verfahrens (Tabukriteriensystem)
- Gemeinde kann damit eigene Städtebaupolitik betreiben (Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, Schutz von Entwicklungsflächen)

Grenze des Planungsspielraums: Gemeinde muss der Windenergie substantiell Raum geben



Messlatte "substantieller Raum" – was ist das überhaupt?

- Keine gesetzliche Vorgabe, sondern Forderung des BVerwG
- BVerwG macht keine quantitative Vorgabe, sondern verweist auf OVG
- OVG Münster: 10 % Marke
- Berechnung:
 Fläche des Außenbereichs 1.000-m-Mindestabstand harte Tabuflächen =
 Planungsraum der Gemeinde



Substantieller Raum:

- Ist in der Regel gegeben, wenn 10 % des Planungsraumes für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden
- Erreicht die Gemeinde diese Marke nicht, muss sie ihre Kriterien verändern (kleinere Vorsorgeabstände etc.) oder auf Planung verzichten
- Es gibt keinen Anspruch der Gemeinde auf Planung; kann die Gemeinde durch Planung der Windenergie keinen substantiellen Raum gewährleisten, ist Planung unzulässig



Planung bedeutet städtebauliche Gestaltung

Planung verlangt die Kraft, nicht nur zu entscheiden, wo Windenergie nicht hin soll, sondern vor allem die Kraft zu entscheiden, wo Windenergie hin soll



Warum neu planen – wir haben doch einen Plan?

- Der aktuelle FNP 2003 sieht zwei Konzentrationszonen mit Höhenbegrenzung vor er ist geltendes Ortsrecht und deshalb weiter von der Gemeinde anzuwenden
- Die maßgeblichen formalen und inhaltlichen Kriterien sind von der Rechtsprechung erst nach 2010 erarbeitet worden
- Unsicherheit, ob der Plan einer gerichtlichen Prüfung standhält
- Angesichts der notwendigen Klimawende ist die Bestandsplanung überholt und zur Erreichung der Klimaziele unzureichend



- Vergleich der Optionen "Nichtplanung" und "Planung"
- Es gibt keine allgemeingültige Rangfolge der Optionen
- Frage muss gemeindespezifisch entschieden werden
- Dabei spielt der Planungsstand eine erhebliche Rolle
- Senden hat eine weitgehend abgeschlossene Planung
- Abbruch bringt keinen Kostenvorteil und vernichtet den Gestaltungsvorteil
- Grundsätzlich sind aber beide Optionen rechtlich gleichwertig